

## Neue steuerliche Restriktionen bei Pensionszusagen

---

### Steuerlicher Zufluss bei Rentenbeginn

Pensionszusagen sehen häufig vor, dass statt der laufenden Rente eine einmalige Kapitalleistung gezahlt werden kann. Das kann dazu führen, dass auch bei Wahl der Rente der vollständige Kapitalbetrag bei Rentenbeginn sofort zu versteuern ist. Dies ergibt sich aus der Begründung des BFH-Urteils vom 11.11.2009.

Der BFH hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Fälligkeit einer per Betriebsvereinbarung geregelten steuerpflichtigen Abfindungszahlung durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das folgende Jahr verschoben wurde. Die Finanzverwaltung sah diese Verschiebung als Missbrauch an und unterwarf die Abfindung sofort der vollen Besteuerung. Die Richter jedoch betrachteten die Maßnahme als zulässige Gestaltung, insbesondere weil die Verschiebung noch vor Fälligkeit vereinbart wurde.

In der Urteilsbegründung nahmen die Richter außerdem ausführlich zur Frage des steuerlichen Zuflusses Stellung. Nach Meinung der Richter hängt der Zeitpunkt des steuerlichen Zuflusses nicht allein von der Fälligkeit eines Anspruchs ab. Ein Zufluss liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer die volle wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Anspruch erlangt hat. Hierfür genügt es auch, wenn der Arbeitnehmer ohne weiteres Zutun des Arbeitgebers die Möglichkeit hat, den Leistungserfolg herbeizuführen.

#### Bedeutung für die Praxis

In vielen Pensionszusagen hat der Arbeitnehmer das alleinige Recht, bei Rentenbeginn zwischen einer lebenslänglichen Rente und einer einmaligen Kapitalzahlung zu wählen. In diesen Fällen liegt u. E. ein steuerlicher Zufluss auch dann vor, wenn sich der Arbeitnehmer für die Rentenzahlung entscheidet. Die Begründung ist u. E. sinngemäß auch auf Unterstützungskassen anwendbar.

### Verdeckte Einlage bei Verzicht auf Future Service einer Pensionszusage

Zahlreiche Unternehmen haben in den letzten Jahren feststellen müssen, dass ihre großzügigen Gesellschafter-Geschäftsführer-Pensionszusagen kaum finanzierbar sind und deshalb eine Reduzierung der Zusagen vorgenommen. Dabei ging man, gestützt auf den Wortlaut des H 40 KStR, bisher davon aus, dass ein Einfrieren der Pensionszusage auf den erreichten Stand (d. h. Verzicht auf den Future Service) steuerlich nicht als verdeckte Einlage anzusehen ist.

Mit Erlass vom 17.12.2009 hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen nun festgelegt, dass jede gesellschaftsrechtlich veranlasste Reduzierung einer Pensionszusage als verdeckte Einlage lohnsteuerpflichtig ist. Nach Meinung der Finanzverwaltung ist eine Pensionszusage als einheitlicher Vermögensvorteil anzusehen, der nicht in einen erdienten und einen nicht erdienten Teil aufgespalten werden kann.

#### Bedeutung für die Praxis

Ein Verzicht eines GGF auf Teile seiner Zusage wird zukünftig nur noch in Ausnahmefällen ohne Annahme einer verdeckten Einlage möglich sein. Eine sorgfältige Argumen-

tation und gegebenenfalls eine verbindliche Anfrage beim zuständigen Finanzamt werden an Bedeutung gewinnen.

## Aktueller Handlungsbedarf

Wir empfehlen eine sofortige Überprüfung aller Pensionszusagen und Unterstützungskassen, um neben der o. g. Zuflussproblematik auch alle anderen steuerlichen Risiken in bestehenden Zusagen aufzudecken und soweit möglich zu beseitigen. Sofern die Reduzierung einer Pensionszusage notwendig erscheint, erstellen wir gerne ein „Reduzierungsgutachten“, um die Annahme einer verdeckten Einlage möglichst zu vermeiden.

Notwendige Veränderungen an bestehenden Pensionszusagen sollten u. E. möglichst in 2010 vorgenommen werden. Denn ab 31.12.2010 greifen erstmals die neuen Bilanzierungsvorschriften des BilMoG für Pensionsrückstellungen, die ohnehin zu außerordentlichen Veränderungen der Rückstellungen führen werden.

Weitere aktuelle Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechungen behandeln wir in den febs-Praxisseminaren

- „Aktuelle bAV-Herausforderungen 2010“ am 25.02.2010 und 24.03.2010,
- „BAV für Fortgeschrittene“ am 15./16.03.2010.

## Ihr Ansprechpartner

febs Consulting GmbH  
Dirk Neidhardt  
[dirk.neidhardt@febs-consulting.de](mailto:dirk.neidhardt@febs-consulting.de)

Am Hochacker 3  
85630 Grasbrunn/München  
Tel. 089/890 42 86-93  
<http://www.febs-consulting.de>

[www.febs-consulting.de](http://www.febs-consulting.de)

Als unabhängige Sachverständige beraten wir Arbeitgeber in allen Fragen rund um betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten. Wir analysieren und sanieren bestehende Versorgungswerke, erstellen versicherungsmathematische Bilanzgutachten und unterstützen Arbeitgeber bei der Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichs.

febs Consulting GmbH  
Am Hochacker 3  
85630 Grasbrunn/München

Sitz: Grasbrunn (AG München - HRB 156946)  
Geschäftsführer:  
Andreas Buttler, Manfred Baier

Telefon (089) 890 42 86-0  
Fax (089) 890 42 86-50  
[www.febs-consulting.de](http://www.febs-consulting.de)